

Die Stadt Bad Kötzing erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Bad Kötzing

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung ehrt die Stadt Bad Kötzing Personen, die sich um die Stadt Bad Kötzing, ihrer Bürgerschaft oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben sowie Stadtratsmitgliedern nach mindestens 18-jähriger Amtszeit, mit der Bürgermedaille. Die Verleihung der Bürgermedaille schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht aus.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Farbe Gold und kann an einem Band in den Farben grün/weiß bei besonderen Anlässen getragen werden; beim Tod des Geehrten verbleibt die Medaille den Erben.

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 45 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Bad Kötzing“. Auf der Rückseite befindet sich ein Pfingstreiter, umgeben von der Inschrift „Dank für hervorragende Verdienste“.

§ 3

Über die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille können eingebracht werden:

- von jedem Bürger der Stadt
- vom Bürgermeister
- von den Stadtratsmitgliedern

Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim Ersten Bürgermeister einzureichen.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in der Regel in einer öffentlichen Stadtratssitzung zum Jahresende. Sie kann mit Genehmigung des Stadtrates auch bei anderen Feierlichkeiten erfolgen. Stadtratsmitgliedern nach mindestens 18-jähriger Amtszeit wird die Bürgermedaille nach Ausscheiden aus dem Stadtrat verliehen. Mit der Verleihung wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 6

Die Inhaber der Bürgermedaille haben das Recht, sich in das Goldene Buch der Stadt einzutragen. Bei repräsentativen Veranstaltungen der Stadt sind die Inhaber der Bürgermedaille als Ehrengäste einzuladen. Die Stadt nimmt beim Ableben des Inhabers der Bürgermedaille an dessen Beisetzung ehrenden Anteil.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.1985 außer Kraft.

Bad Kötzing, 07.03.2017

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister